

## Rüttgers: „Meister-Bafög“ ab 1996 sichert Fachkräfte-Nachwuchs

Rund 90.000 angehende Handwerks- und Industriemeister, Fachkaufleute, Techniker und Betriebswirte sowie Anwärter auf vergleichbare Abschlüsse im Gesundheitswesen und im sozialpädagogischen Bereich erhalten künftig für die Vorbereitung auf ihren Fortbildungsabschluß staatliche Förderung. Alleinstehende Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten ab 1. Januar 1996 bis zu 1.045 DM monatlich für den Lebensunterhalt. Verheiratete werden mit bis zu 1.465 DM gefördert, pro Kind gibt es weitere 250 DM mehr.

In vielen kleineren und mittleren Betrieben steht bis zur Jahrtausendwende ein Generationswechsel an. Hierfür, aber auch für die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Fertigung und Dienstleistung, sind in hoher Anzahl qualifizierte, innovative sowie leistungs- und risikobereite Nachwuchskräfte erforderlich. Dieser Nachwuchs soll langfristig gesichert werden. Im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wird erstmalig die Förderung von Meisterkursen und anderen vorbereitenden Lehrgängen umfassend geregelt. Die Teilnehmer haben einen Rechtsanspruch auf diese Förderung. Die neue staatliche Hilfe stärkt die Attraktivität der beruflichen Bildung insgesamt und trägt zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung bei.

Das häufig als „Meister-BAföG“ bezeichnete Gesetz ist auf die Lebenssituation von jungen Erwachsenen zugeschnitten, die in der Regel bereits seit längerer Zeit auf eigenen Füßen stehen. Der Verheiratetenzuschlag von 420 DM und die kindbezogene Komponente sollen jungen Familien helfen, die Zeit einer Vollzeitfortbildung zu überbrücken.

Die tatsächliche Höhe der Förderung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen

des Teilnehmers und ggf. seines Ehegatten. Bis zu 373 DM werden als Zuschuß geleistet, der Rest wird über ein zinsgünstiges Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank finanziert. Auch zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 DM ein Bankdarlehen vorgesehen. Während der Fortbildung und anschließender Karenzzeit von zwei Jahren übernimmt der Staat die Zinslast, für den Empfänger ist das Darlehen in dieser Zeit zins- und tilgungsfrei. Danach muß es innerhalb von zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 250 DM zurückgezahlt werden.

Der variable Zinssatz beträgt gegenwärtig rund sechs Prozent. Die Darlehensempfänger können sich jedoch auch für einen Festzins entscheiden, der derzeit mit ca. 8,5 Prozent ebenfalls erheblich unter dem Zinsniveau von elf bis zwölf Prozent für Verbraucherkredite liegt. Jeder soll frei entscheiden können, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nehmen möchte. Existenzgründer erhalten einen Darlehensersatz in Höhe der Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Darlehens. Voraussetzung ist, daß sie am Ende des Gründungsjahres mindestens zwei Personen wenigstens vier Monate lang beschäftigen.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen auf einem anerkannten Ausbildungsberuf aufbauen und wenigstens 500 Unterrichtsstunden umfassen, bei Vollzeitmaßnahmen ist zusätzlich eine Mindestdauer von sechs Monaten vorgesehen. Der angestrebte Abschluß muß bundes- oder landesrechtlich oder in Bestimmungen einer zuständigen Stelle – z. B. einer Kammer – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelt sein. Gefördert wird auch die Teilnahme an geeigneten Fernunterrichtslehrgängen. □